

# **Hauswirtschaft und Betreuungs- und Entlastungsdienst der Walliser SMZ Tarife 2022**

## **Hauswirtschaft**

Leistungen im Zusammenhang mit Hauswirtschaft und Sozialbetreuung wie beispielsweise Organisation des Haushalts, Übernahme des Einkaufs, Vorbereitung von Mahlzeiten, Überwachen einer gesunden Ernährung, Raumpflege, Abfallentsorgung, Aufräumen, Bettmachen und Bettbeziehen, Pflanzen- und Tierpflege, Bügeln, Waschen, Flickarbeiten, Unterstützung in der Erhaltung und/oder Wiedererlangung der Selbstständigkeit, usw.

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und fallen deshalb nicht in die Kategorie der KLV-Leistungen. Eine Zusatzversicherung kann einen Teil der Kosten übernehmen.

Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden in Anwesenheit des Kunden ausgeführt. Sie dienen dazu, die Autonomie des Kunden bei den alltäglichen Verrichtungen zu erhalten und zu fördern.

Die zu erledigenden Verrichtungen werden aufgrund einer Bedarfsabklärung festgelegt und sind Gegenstand einer Dienstleistungsvereinbarung. Er wird im Rahmen seiner / ihrer Ressourcen in die Dienstleistungserbringung eingebunden.

Wenn die Kunden eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, so können sie sich die hauswirtschaftlichen Leistungen gegen Vorlage einer ärztlichen Verordnung in dem von ihrer Versicherung vorgesehenen Rahmen zurückerstatten lassen.

Die Hauswirtschaft wird den Kunden mit CHF 30 pro Stunde (aufgerundet auf 15 Minuten) verrechnet.

Für die Anreise zum und die Rückreise vom Kunden werden keine Wegkosten in Rechnung gestellt. Für Wegkosten im Rahmen der Dienstleistungserbringung für oder mit dem Kunden werden diese nach gängigen Tarifen verrechnet.

## Betreuungs- und Entlastungsdienst

Bedürfnisorientierte betreuende Leistungen, die auf Wunsch des Kunden (zusätzlich) erbracht werden. Hierzu gehören beispielsweise gemeinsame Aktivitäten wie Spaziergänge, Begleitung zu Terminen (z.B. Arzt, Therapie usw.), Ausflüge, Vorlesen, Begleitung zum Einkaufen, Hilfe bei administrativen Angelegenheiten, individuelle Betreuung (Stunden/Tag/Nacht). etc. Diese Wahlleistungen werden dem Kunden grundsätzlich direkt verrechnet.

Häufig werden diese Aktivitäten ganz oder teilweise von einem oder mehreren betreuenden Angehörigen durchgeführt. Ziel des Betreuungs- und Entlastungsdienstes ist es, das Umfeld des Kunden zu entlasten.

Der Betreuungs- und Entlastungsdienst trägt zum Verbleib zu Hause bei, indem er der Isolation entgegenwirkt und die körperlichen und geistigen Funktionen anregt. Er beugt der Erschöpfung der betreuenden Angehörigen vor, indem sie ihnen eine Erholungsmöglichkeit bietet.

Es handelt sich nicht um eine Notfalleistung. Nachtwachen sind ebenfalls Teil der Entlastungsleistung.

Leistungsanträge für Situationen, auf die das SMZ nicht eingehen kann, und / oder die den Bedürfnissen der Leistungsempfänger nicht gerecht wird, können an andere vom Kanton beauftragte Entlastungsanbieter weitergeleitet werden.

Der Betreuungs- und Entlastungsdienst wird den Kunden wie folgt verrechnet:

Einsatzzeit	Stundentarif (auf 15 Minuten aufgerundet)
Tagesstunden (7h-21h) – Mitarbeiter des SMZ	CHF 15.-/Stunde
Nachtstunden (21h-7h) – Mitarbeiter des SMZ	CHF 5.-/Stunde

Wenn die Leistung von einem Freiwilligen erbracht wird, unabhängig von der Einsatzzeit, wird die Leistung mit CHF 5.- pro Stunde verrechnet.

Zusätzlich zum Stundensatz werden pro Besuch CHF 5.- verrechnet.

Es werden keine zusätzlichen Reisekosten berechnet, weder für das Aufsuchen des Wohnsitzes des Klienten noch im Rahmen der Dienstleistung.

*Vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur (DGSK) am 19.08.2022 verabschiedet.*

*Anhang: Ermässigungen für die Hauswirtschaft*

**Individuelle Ermässigungen für hauswirtschaftliche Leistungen für Personen, die weder Ergänzungs- noch andere Versicherungsleistungen beziehen.**

Die Loterie Romande unterstützt derzeit die hauswirtschaftlichen Leistungen und ermöglicht es, den Kunden auf der Grundlage des massgebenden Jahreseinkommens unter folgenden kumulativen Bedingungen Ermässigungen zu gewähren:

- Der/Die Begünstigte hat das ordentliche Rentenalter erreicht;
- Der/Die Begünstigte hat keine Zusatzversicherung abgeschlossen und bezieht keine Ergänzungsleistungen der AHV.

Das massgebende Jahreseinkommen umfasst:

- das steuerbare Einkommen (gemäss Ziffer 26 der Steuerveranlagung);
- 1/15 des steuerbaren Vermögens (Ziffer 44 der Steuerveranlagung), nach Abzug von Fr. 112'500.- für selbstgenutztes Wohneigentum.

Es gilt zu beachten, dass eine Ermässigung nur für die hauswirtschaftlichen Leistungen möglich ist, nicht jedoch für den Betreuungs- und Entlastungsdienst.

<b>Massgebendes Jahreseinkommen</b>	<b>Stundentarif</b>	<b>Ermässigung</b>	<b>Verrechneter Tarif</b>
von 0.- bis 30'000.-	30.-	17.-	13.-
von 30'001.- bis 37'500.-	30.-	14.-	16.-
von 37'501.- bis 45'000.-	30.-	9.-	21.-
von 45'001.- bis 52'500.-	30.-	5.-	25.-
von 52'501.- bis 60'000.-	30.-	2.-	28.-
ab 60'001.-	30.-	0.-	30.-